

Mario VARVARO, *Le istituzioni di Gaio e il Glücksstern di Niebuhr*, Torino: Giappichelli, 2012 (Annali del Dipartimento di Storia del Diritto, Università degli Studi di Palermo, Monografie 11), 204 S., ISBN 978-88-3482859-5, € 22.00.

Das Buch VARVAROS gehört nicht der Altertumswissenschaft, sondern ihrer Geschichte an. In deren Rahmen gilt das erste Viertel des 19. Jahrhunderts als Blütezeit der Palimpsestforschung. Einer ihrer Protagonisten war der italienische Kardinal und Philologe Angelo MAI (1782–1854), der 1812 das Werk von Johannes Lydus „Über die Ämter des römischen Staates“ (*De magistratibus populi Romani*) entdeckte. MAI, der seit 1813 in der Mailänder Biblioteca Ambrosiana tätig war, hob dort weitere literarische Schätze. 1815 fand er die Briefe Frontos und 1820, nachdem er Präfekt der Römischen Biblioteca Apostolica Vaticana geworden war, entdeckte er unter anderem die juristisch überaus wichtigen *Fragmenta quae dicuntur Vaticana* (S. 100–103)¹.

Noch vor seiner Italien-Reise kritisierte der deutsche Althistoriker Barthold Georg NIEBUHR (1776–1831) jedoch sehr scharf die von MAI nachlässig besorgte *editio princeps* Frontos (S. 37–38). Auf seinem Weg nach Rom als Gesandter Preußens beim Heiligen Stuhl fand NIEBUHR seinerseits im September 1816 in der Stiftsbibliothek zu Verona einige Manuskripte juristischen Inhalts: Das *folium singulare de praescriptionibus et interdictis* und die beiden Folia des *fragmentum de iure fisci* sowie ein längeres Palimpsest, dessen *scriptura inferior* ebenfalls juristischen Inhalts war. Zuerst glaubte NIEBUHR irrtümlich, sie enthalte einen Text Ulpian (S. 26, 120). Als er jedoch eine Probeabschrift an Friedrich Carl von SAVIGNY (1779–1861) schickte, mit dem er als Professor in Berlin befreundet war, erkannte dieser sofort, dass es sich um die „Institutionen“ des Gaius handeln musste.

Die Bedeutung von NIEBUHRS Entdeckung beruht darauf, dass die um 160 n. Chr. entstandenen „Institutionen“ eine der wenigen Rechtsquellen sind, die außerhalb von Justinians Kompilation überliefert wurden und von den byzantinischen Kompilatoren nicht durch Interpolationen verunstaltet worden sind². Zwar weisen auch andere Rechtsquellen diesen Vorzug auf, die jedoch entweder Florilegien, wie die erwähnten *Fragmenta Vaticana*, oder aber bloße Bruchstücke sind. Demgegenüber enthält der auf das 5. Jh. zurückgehende *Codex Veronensis*, der übrigens das *einzig* Manuskript der „Institutionen“ darstellt, die *einzig* fast vollständig, d.h. zu etwa neun Zehnteln überlieferte Schrift eines römischen Juristen. Zudem bietet sie die *einzig* erhaltene römische Gesamtdarstellung des Privatrechts. Dennoch war der Veronesischen Entdeckung NIEBUHRS zunächst kein rauschender Erfolg beschieden. Ende Dezember 1816 wurde der Gelehrte in Preußen durch eine unbedeutende Zeitschrift „Ernst und Scherz oder der alte Freimuthige“ halb seriös beschuldigt, die vier Blätter, die er SAVIGNY zugeschickt hatte, aus der Bibliothek des Veroneser Domkapitels entwendet zu haben. Obgleich bereits Anfang Januar 1817 auf Anweisung des preußischen Innenministers die Anschuldigung widerrufen wurde, sah sich NIEBUHR gezwungen, mit einer Injurienklage gegen den Verfasser dieser Notiz, einen gewissen Garlieb Helwig MERKEL (1769–1850), vorzugehen (S. 28–36). Aus sicherer Entfernung in Riga konnte MERKEL jedoch im Nachhinein spotten:

Giebt es eine Wissenschaft, in welcher das literarische Lumpensammeln, besonders in historischer Rücksicht, läppisch ist, so ist es die Jurisprudenz. In dieser kommt es ja nur auf richtige philosophische Begriffe vom Recht und auf die dem Lande,

¹ Dazu auch U. MANTHE in seiner Rezension vom Buch VARVAROS, *Iuris Antiqui Historia V* 2013, S. 199.

² Zur östlichen Überlieferung der „Institutionen“ U. MANTHE, *Das Fortleben des Gaius im oströmischen Reich*, *Orbis Iuris Romani XII* 2008, S. 23–43.

in welchem sie gelten sollen, angemessene Eigentümlichkeit der Gesetze an: Welche Wichtigkeit kann es aber haben, noch nicht gekannte Abschriften von bekannten Gesetzen zu finden, die vor anderthalb tausend Jahren in einem fremden Lande galten?³

MERKELS Ausführung nimmt den Stil der um dreißig Jahre späteren Skandalbroschüre eines Julius von KIRCHMANN (1802–1884) „Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ vorweg.

Andererseits wurde NIEBUHR in Italien nur wenig später, nämlich im Jahre 1820, anonym beschuldigt, den Veroneser Fund als seine eigene Entdeckung ausgegeben zu haben, obwohl er doch den vom italienischen Dichter und Gelehrten Scipione MAFFEI (1675–1755) mehrfach veröffentlichten Bericht über die Bibliothek des Veroneser Domkapitels hätte kennen müssen. Darin habe MAFFEI bereits ein gutes Jahrhundert zuvor mitgeteilt, dass sich in jener Bibliothek außer den beiden kürzeren Fragmenten auch ein längeres Palimpsest befunden habe (S. 37–57, 66–68, 82 f.). Als treibende Kraft hinter diesen anonymen Anschuldigungen gegen NIEBUHR stand höchstwahrscheinlich der durch die scharfe Kritik seiner Editionsarbeiten gekränkte Kardinal Angelo MAI.

Die meisten dieser Peripetien des Gaius-Fundes und seiner unmittelbaren Nachgeschichte waren schon früher bekannt, und zwar teilweise durch Arbeiten desselben Verfassers, der sich um die Aufklärung der Beziehungen zwischen den Gelehrten der frühen historischen Schule der Rechtswissenschaft verdient gemacht hat. Das hier besprochene Buch, das eine Edition bisher unbekannter Briefe ihrer Mitglieder enthält, geht weiter in diese Richtung⁴. Die im historischen Kontext der Palimpsestforschung geschriebenen Briefe werden vom Verfasser, einige von ihnen zum ersten Mal, nach allen Regeln der editorischen Kunst publiziert, wobei sie als Anhang (*Appendice*) des Buches fast dessen Hälfte einnehmen (S. 113–196).

Inhaltlich ist die Frage nach Zufall oder Notwendigkeit des NIEBURSchen Fundes der rote Faden der Untersuchung (S. 58–86)⁵. Der Verfasser polemisiert in dieser Hinsicht mit einem anderen italienischen Rechtshistoriker, Gaiuskenner sowie Gründer und Leiter des *laboratorio gaiano*, Filippo BRIGUGLIO (S. 58), dem zufolge NIEBUHRS Entdeckung kaum zufällig war⁶. In einem Brief an Dore HENSLER (1770–1860) beteuerte ja NIEBUHR selbst, „dass ich die Entdeckung nicht zufällig, sondern forschend gemacht habe“ (S. 79). Im Übrigen hat man eine ähnliche Frage nach Zufall oder Notwendigkeit bereits in Bezug auf die sogenannte (Wieder)Entdeckung der justinianischen Digesten im 11. Jahrhundert gestellt⁷, ohne dass sich daraus für die Forschung etwas Konkretes ergeben hätte.

Der Verfasser beweist jedoch überzeugend, dass weder MAFFEI, noch ein Anderer vor NIEBUHR den juristischen Inhalt des Verona-Palimpsestes Nr. XIII je erwähnt hat (S. 71–75). Konsequentermaßen konnten weder der Heidelberger Professor für römisches Recht, Christian HAUBOLD (1766–1824), noch der juristische *enfant prodige* jener Zeit, Carl WITTE (1800–1883), die noch vor NIEBUHRS Reise über die Schätze der Veronesischen Bibliothek spekulierten, Kenntnis vom *Codex XIII* haben. In den ihnen zugänglichen Verzeichnissen wurde nur das *folium singulare de praescriptionibus* und

³ G.H. MERKEL, *Über Deutschland, wie ich es nach einer zehnjährigen Entfernung wieder fand*, Riga 1818, S. 127 f.

⁴ M. VARVARO, *Una lettera inedita di Bluhme*, *Iuris Antiqui Historia* I 2009, S. 237–257; DERS., *Fünf unveröffentlichte Briefe Savignys*, *ZRG CXXVIII* 2011, S. 464–487; DERS., *Zwei wiederentdeckte Briefe Niebuhrs*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis LXXX* 2012, S. 171–209.

⁵ Unzugänglich war mir S. MEDER, *Die Entdeckung der Institutionen des Gaius: Zufall oder Notwendigkeit?*, *Annaeus. Anales de la Tradición Romanística X* 2013, S. 55–67.

⁶ F. BRIGUGLIO, *Barthold Georg Niebuhr und die Entdeckung der Gaius-Institutionen*, *ZRG CXXVIII* 2011, S. 263–297.

⁷ T. GIARO, *Zufall in Pisa, Quart als Quintessenz und Einheit durch Kanones*, *Rechtshistorisches Journal XV* 1996, S. 446.

die beiden Folia des *fragmentum de iure fisci* erwähnt (S. 73). Das Glück spielte also bei NIEBUHRs Entdeckung mit, doch konnte sie nur durch einen vorbereiteten Forscher gemacht werden und war deshalb nicht zufällig⁸, was der Verfasser mit der feinen Distinktion zwischen *ritrovamento fortunato* und *riscoverta casuale* deutlich macht (S. 78).

Ein gesondertes Kapitel ist der Feindseligkeit der Italiener gegenüber NIEBUHR gewidmet (S. 37–57). Zusammen mit einem der wenigen Gerechten jener Zeit, dem Orientalisten Amedeo PEYRON (1785–1870), macht der Verfasser den Eindruck, sich deshalb für seine Vorfahren zu schämen (S. 112). In der Tat muss das Thema bei jedem, dem die europäische *res publica litterarum* ein Begriff ist, etwas Befremden hervorrufen. Freilich fand NIEBUHR in Kardinal Angelo MAI einen besonders mächtigen Gegner, den man nicht straflos angreifen konnte. Trotzdem erscheint es als merkwürdig, wie schnell diese persönliche Feindschaft in einen Krieg der Nationen ausartete. Allerdings darf man nicht verschweigen, dass die Feindseligkeit der Italiener gegenüber NIEBUHR auf herzlicher Gegenseitigkeit beruhte.

„Die Italiener haben kein anderes Gefühl als Eitelkeit“, berichtet NIEBUHR 1820 stark verallgemeinernd an Dore HENSLER im Kontext der Intrigen MAIS (S. 40). In einem 1816 vor seiner Italien-Reise geschriebenen Brief an Goethe möchte NIEBUHR bei der Palimpsestforschung den erhofften Fund „würdiger benutzen als der Italiener, welcher in den ciceronischen Reden wie im Fronto die Blätter in ganz unrichtiger Folge geordnet hat“ (S. 80). Eigentumsrechtlich auffällig ist schließlich der 1815 von NIEBUHR erdachte Plan, aus der in Paris befindlichen napoleonischen Kriegsbeute alte Handschriften auszusondern, um sie nicht zurück nach Italien, sondern direkt nach Berlin als „Mittelpunkt philologischer Gelehrsamkeit“ zu schaffen: „Gern würde ich einen solchen Auftrag ausführen“ (S. 105).

NIEBUHRs Benehmen mutet weniger skandalös an, wenn man bedenkt, dass die Altertumswissenschaften noch in der Zwischenkriegszeit im internationalen Wettbewerb betrieben wurden. „Es droht uns die Gefahr – warnte 1922 Otto LENEL (1849–1935) – auf dem Gebiet der Romanistik die führende Stellung, die wir einst im unbestrittenen Alleinbesitz hatten und heute mit den Italienern teilen, gänzlich zu verlieren“⁹. In einem einzigen Absatz der 1925 gedruckten Rektoratsrede Leopold WENGERS (1874–1953) wird die „Weltgeltung“ der deutschen Romanistik gut viermal erwähnt¹⁰. Im Nachruf auf Josef PARTSCH (1882–1925) lobt ihn LENEL, da er in der Pariser Reparationskommission beim Auftritt gegen französische Anwälte, „ihre Sprache handhabte wie sie selbst, schlagfertig darin zu replizieren wusste, als Jurist aber ihnen weit überlegen war“¹¹.

In Bezug auf die Gaius-Forschung hat sich die Prophezeiung LENELs inzwischen erfüllt. Als Pionierarbeit gilt auf diesem Gebiet das Buch der Neapolitanerin Cristina VANO, *Il nostro autentico Gaio. Strategie della scuola storica alle origini della romanistica moderna*, Napoli 2000, das mittlerweile sogar in einer 2008 in Frankfurt am Main veröffentlichten deutschen Fassung vorliegt: „Der Gaius der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht“. Daraufhin wurde der romanistische Markt von Arbeiten italienischer Gelehrter zum Fund NIEBUHRs und seinen Folgen geradezu überschwemmt. Das bald fällige 200-jährige Jubiläum der (Wieder)Entdeckung des *Gaius Veronensis* wird mit VARVARO und seinem Kontrahenten BRIGUGLIO als Protagonisten begangen werden.

Tomasz Giaro
Universität Warschau

⁸ Ähnlich bereits M. AVENARIUS, *L'„autentico“ Gaio e la scoperta del Codice Veronese*, in: F. LAMBERTI (Hg.), *Quaderni Lupiensi di Storia e Diritto*, Lecce 2009, S. 15–18.

⁹ O. LENEL, *Selbstdarstellung*, nun in: *Gesammelte Schriften*, Bd. V, Napoli 1994, S. 332; dazu T. GIARO, *Aktualisierung Europas*, Genova 2000, S. 15.

¹⁰ L. WENGER, *Von der Staatskunst der Römer*, München 1925, S. 4 f.

¹¹ O. LENEL, *Nachruf auf Josef Partsch*, nun in: *Gesammelte Schriften* (Anm. 9), S. 369.